



FEUERWERKSBEWILLIGUNG

Gemeinde Klosters

Einzureichen bei der Gemeindepolizei Klosters

Gestützt auf die Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens Art. 8 erteilt die

Gemeinde Klosters

die Bewilligung zu einem einmaligen Abbrennen eines Feuerwerks

Grund der Veranstaltung	
Beschreibung	

Ort des Anlasses	
Ort / Adresse	

Datum / Zeitpunkt und Dauer des Anlasses	
Datum / Zeit von bis	
Verantwortliche Person	
Name	
Vorname	
PLZ / Wohnort	
Adresse	
Telefon-Nr. / E-Mail	

Anzahl	Bezeichnung der Pyrotechnischen Gegenstände	Gewicht	Kategorie

Bemerkungen, neue Vorschriften ab 1. Januar 2014 für Feuerwerke Kat 4, siehe Anhang	
Kommentar / Hinweise	Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Personen ist verboten. Halten Sie genügend Sicherheitsabstand zu Gebäuden und Wäldern. Je nach Grösse des Feuerwerkskörpers 40 bis 200 Meter. Schützen Sie Ihr Gebäude, indem Sie Fenster und Dachlukarnen schliessen sowie die Stoff-Sonnenstoren einziehen. Himmels-Laternen werden im Kanton Graubünden aufgrund dessen, dass die Laternen weder steuerbar noch kontrollierbar sind, nicht bewilligt. https://gvg.gr.ch/Planungshilfe GR Nr. 08 Pyrotechnische Gegenstände_1.2.2017

Auflagen der Gemeinde
Das Feuerwerk muss bis 22:00 Uhr abgeschlossen sein. Die Rückstände der abgebrannten Feuerkörper sind aufzuräumen.

Ort / Datum	
Unterschrift Gesuchsteller	

Gemeinde Bewilligt am;	
------------------------	--

Bearbeitung		Verfügung		Datum / Visa
-------------	--	-----------	--	--------------

Planungshilfe GR Nr. o8

Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) und zu gewerblichen Zwecken (Bühnenfeuerwerk)

1. Februar 2017

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz 840.100 vom 15. Juni 2010, Stand 1. Februar 2017)
- Verordnung zum Brandschutzgesetz (840.110 vom 26. Oktober 2010, Stand 1. Februar 2017)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG 941.41 vom 25. März 1977, Stand 1. Januar 2013)
- Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV 941.411 vom 27. November 2000, Stand 20. April 2016)
- VKF-Brandschutzrichtlinie 12-15 "Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz" (vom 1. Januar 2015, Ausgabe 1. Januar 2017).
- VKF-Brandschutzrichtlinie 26-15 "Gefährliche Stoffe" (vom 1. Januar 2015, Ausgabe 1. Januar 2017).

Kategorien

Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken

- **Kategorie F1**
Umfasst Feuerwerkskörper, die eine **sehr geringe Gefahr** darstellen, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind. Der Verkauf ist nur an **Personen über 12 Jahren** gestattet. Für den Verkauf ist keine Verkaufsbewilligung des Kantons notwendig.
Beispiele: Bengalstreichhölzer, Wunderkerzen, Knaller, Tischbomben etc.
- **Kategorie F2**
Umfasst Feuerwerkskörper, die eine **geringe Gefahr** darstellen, die einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Der Verkauf ist nur an **Personen über 16 Jahren** gestattet. Für den Verkauf ist eine **Verkaufsbewilligung des Kantons notwendig**.
Beispiele: Sonnen bis 100 g Nettoexplosivmasse (NEM), Vulkane bis 250 g NEM, Raketen bis 75 g NEM etc.
- **Kategorie F3**
Umfasst Feuerwerkskörper, die eine **mittlere Gefahr** darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Der Verkauf ist nur an **Personen über 18 Jahren** gestattet. Für den Verkauf ist eine **Verkaufsbewilligung des Kantons notwendig**.
Beispiele: Raketen bis 500 g NEM, Vulkane bis 750 g NEM, Batterien bis 1000 g NEM etc.
- **Kategorie F4**
Umfasst Feuerwerkskörper, die eine **grosse Gefahr** darstellen, die nur für die Verwendung durch **Personen mit Fachkenntnissen** (siehe auch SprstV Artikel 119a, Absatz 7) vorgesehen sind (sogenannte Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch) und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährden. Der Verkauf ist nur an **Personen über 18 Jahren** gestattet. Diese Feuerwerkskörper dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden. Es besteht Buchführungspflicht.
Beispiele: Feuerwerkskompositionen und Batterien, die nur mit Verwenderausweis erworben werden können.

Verschiedene Hinweise / Informationen und Links;

<https://gvq.gr.ch/>

Planungshilfe GR Nr. 08 Pyrotechnische Gegenstände_1.2.2017

Zuständigkeitsbereich Kantonspolizei Graubünden KAPO

Verkaufs- und Lagerbewilligungen Kategorien F2, F3, F4

Wer pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 bis F4 verkaufen und lagern will muss dafür eine Bewilligung einholen:

Kantonspolizei Graubünden, Fachstelle Waffen, Ringstrasse 2, 7000 Chur
Tel.-Nr. +41 81 257 71 11, www.kapo.gr.ch / Service / Waffen und Feuerwerk

- Gesuchsformular **Verkauf** Kategorie F2 und F3 (www.kapo.gr.ch / Service / Waffen und Feuerwerk):
[Gesuch Verkauf Kategorie F2 und F3](#)
- **Merkblatt** für den Verkauf und die Lagerung von Feuerwerk (www.kapo.gr.ch / Service / Waffen und Feuerwerk):
[Merkblatt für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk](#)

Das Gesuchsformular um Verkaufsbewilligung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 wird auf Anfrage von der Fachstelle Waffen ausgehändigt.

Erwerbsschein Kategorien F4, T2

Kantonspolizei Graubünden, Fachstelle Waffen, Ringstrasse 2, 7000 Chur
Tel.-Nr. +41 81 257 71 11, www.kapo.gr.ch / Service / Waffen und Feuerwerk

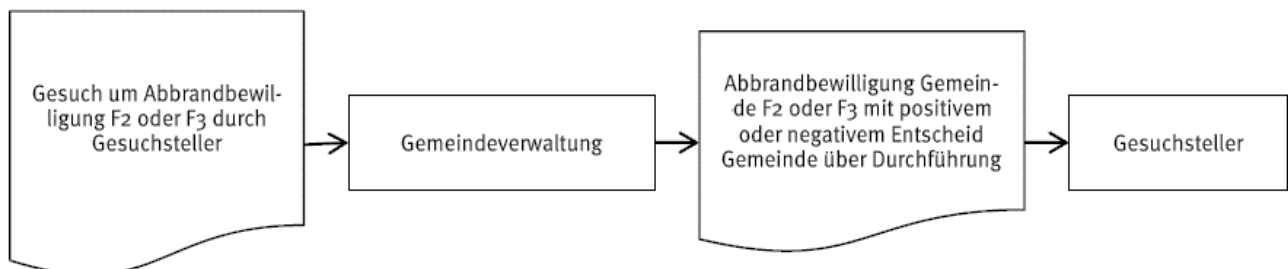
- Gesuchsformular **Erwerbsschein** (www.kapo.gr.ch / Service / Waffen und Feuerwerk):
[Gesuch Erwerbsschein](#)

Zuständigkeitsbereich Gemeinde

Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) Kategorien F2 und F3

Feuerpolizeiliche Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 und F3

Die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper), die eine geringe (F2) oder mittlere Gefahr (F3) darstellen, liegt in der Zuständigkeit der **Gemeinde**. Bitte wenden Sie sich an die Gemeindeverwaltung.



Abbrandbewilligung Kategorie F4, T2 (T1)

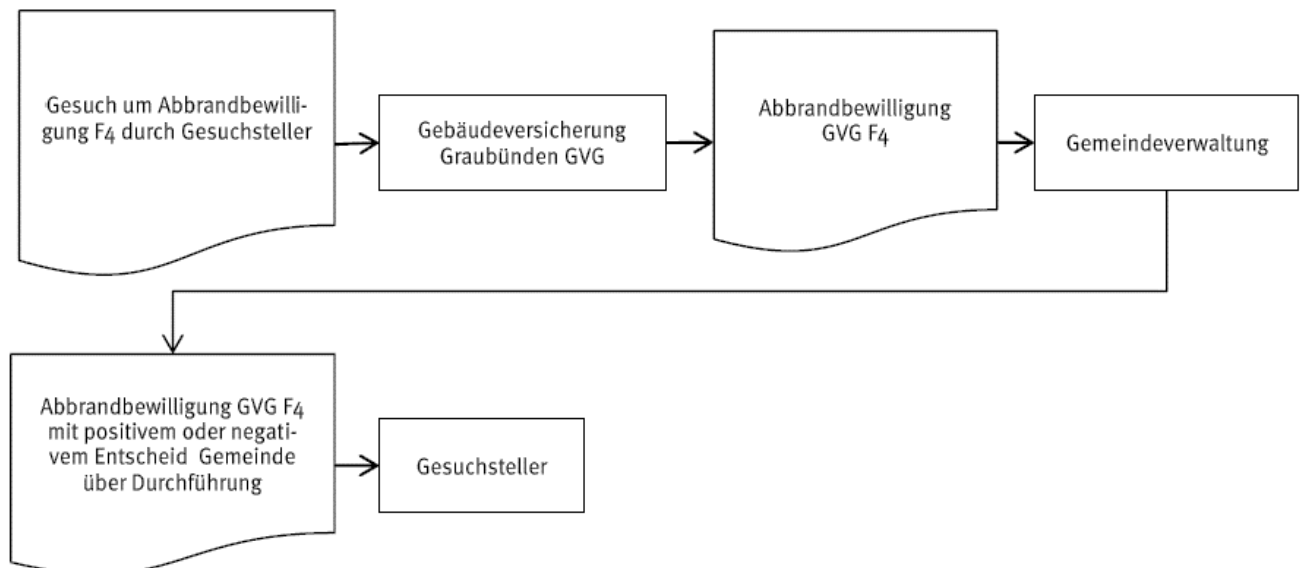
Feuerpolizeiliche Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F4, T2 (T1)

Die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper), die eine grosse Gefahr darstellen, liegt in der Zuständigkeit des **Kantons**, resp. der Gebäudeversicherung Graubünden.

Gebäudeversicherung Graubünden, Brandschutz, Ottostrasse 22, 7001 Chur

Tel.-Nr. +41 81 258 90 50, www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Brandschutz / Formulare und Gesuche

- Gesuchsformular **Abbrandbewilligung** Kategorie F4, T2 (www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Brandschutz / Formulare und Gesuche):
[Gesuch Abbrandbewilligung](#)
- Gesuchsformular **Indoor-Pyrotechnik**, Kategorie T1 und T2 (www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Brandschutz / Formulare und Gesuche):
[Gesuch Indoor-Pyrotechnik](#)



Gesuche sind frühzeitig (mind. 30 Tage im Voraus) an die entsprechenden Bewilligungsbehörde einzureichen.

Abbrennen von Feuerwerk – allgemeine Verhaltensregeln

Kategorie F1 bis F3

- Feuerwerkskörper dürfen nicht von Personen abgebrannt werden, welche die Altersbeschränkung nicht erfüllen.
- Feuerwerkskörper nicht in Hosen-, Jacken- oder Manteltaschen bei sich tragen.
- Gebrauchsanleitung für Feuerwerk rechtzeitig, bei Tageslicht lesen und beim Abbrennen strikte befolgen.
- Im Inneren von Gebäuden oder im Bereich von grossen Personenbelegungen dürfen keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden.
- Der auf dem Feuerwerkskörper genannte Mindestabstand zu Zuschauern, Gebäuden oder brennbaren Materialien ist einzuhalten.
- Ein kantonales Feuerverbot gilt auch für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ist strikte einzuhalten.
- Nur einzelne Feuerwerkskörper abbrennen, übrige Feuerwerkskörper in ausreichend grossem Abstand aufbewahren und wenn nötig vor Funkenwurf schützen.
- Feuerwerkskörper sind gemäss Gebrauchsanweisung zu verankern oder mit einer entsprechenden Abschlussvorrichtung abzubrennen.
- Beim Versagen eines Feuerwerkskörpers mindestens 15 Minuten warten und keine weiteren Abbrandversuche unternehmen.
- Blindgänger oder nicht abgebrannte Feuerwerkskörper sind an die Verkaufsstelle zurück zu geben.

Kategorie F4

- **Die Verantwortung für den sicheren Abbrand liegt bei der auf der Abbrandbewilligung bezeichneten Person.**
- Der Abbrandstandort ist so zu wählen, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Innerhalb dieser Zone dürfen sich keine fremden Personen aufhalten.
- Weiter müssen Witterungseinflüsse berücksichtigt werden.
- Beim Aufrüsten von Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 im Freien sind die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Im Umkreis von 10 Metern ist eine Absperrung vorzunehmen. Es gilt striktes Rauchverbot, auf welches mit Verbotstafeln hinzuweisen ist.
- Das Verarbeiten und abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F4, bleibt ausschliesslich Personen mit Fachkenntnissen (PyrotechnikerInnen) vorbehalten, die über einen entsprechenden Fachausweis verfügen.
- Ein kantonales Feuerverbot gilt auch für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ist strikte einzuhalten.

Waldbrandgefahr

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist bei erhöhter Trockenheit verboten.

Beim Amt für Wald und Naturgefahren finden Sie eine Übersicht über die aktuelle Waldbrandgefahr im Kanton Graubünden (www.awn.gr.ch / Waldbrandgefahr):

[Karte Waldbrandgefahr](#)

Beachten Sie in Waldesnähe die Hinweistafeln zur Waldbrandgefahr!

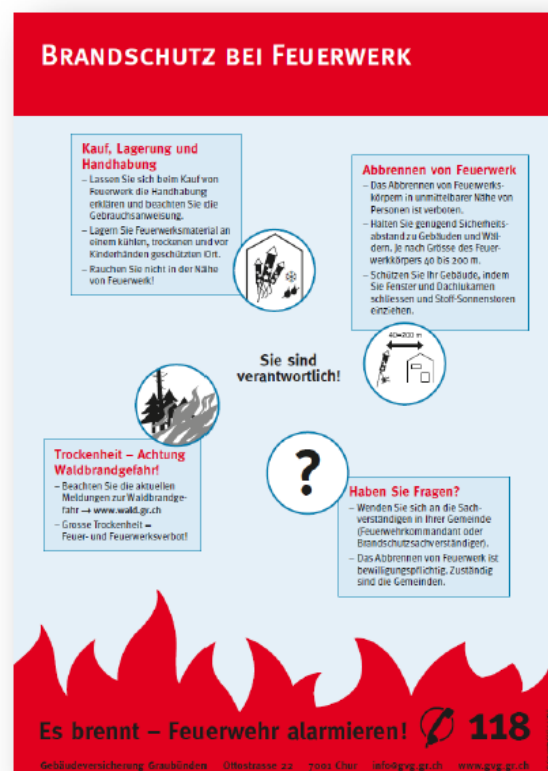


Infoblatt

Infoblatt „Brandschutz bei Feuerwerk“

www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Brandschutz / Infoblätter:

[Infoblatt Brandschutz beim Feuerwerk](#)



BRANDSCHUTZ BEI FEUERWERK

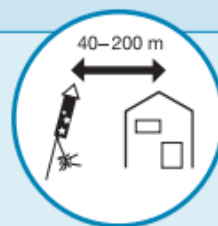
Kauf, Lagerung und Handhabung

- Lassen Sie sich beim Kauf von Feuerwerk die Handhabung erklären und beachten Sie die Gebrauchsanweisung.
- Lagern Sie Feuerwerksmaterial an einem kühlen, trockenen und vor Kinderhänden geschützten Ort.
- Rauchen Sie nicht in der Nähe von Feuerwerk!



Abbrennen von Feuerwerk

- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Personen ist verboten.
- Halten Sie genügend Sicherheitsabstand zu Gebäuden und Wäldern. Je nach Grösse des Feuerwerkskörpers 40 bis 200 m.
- Schützen Sie Ihr Gebäude, indem Sie Fenster und Dachlukarnen schliessen und Stoff-Sonnenstoren einziehen.



Sie sind verantwortlich!



Trockenheit – Achtung Waldbrandgefahr!

- Beachten Sie die aktuellen Meldungen zur Waldbrandgefahr → www.wald.gr.ch
- Grosse Trockenheit = Feuer- und Feuerwerksverbot!



Haben Sie Fragen?

- Wenden Sie sich an die Sachverständigen in Ihrer Gemeinde (Feuerwehrkommandant oder Brandschutzsachverständiger).
- Das Abbrennen von Feuerwerk ist bewilligungspflichtig. Zuständig sind die Gemeinden.

Es brennt – Feuerwehr alarmieren!



118